



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der Stadt Brakel mit einer Wanderung durch das Amt Brakel**

**Ewald, Ruprecht**

**Brakel, 1925**

6. Bürgereid und Stadtlasten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82513)

am Feste des Patrons in der Pfarrkirche auf dem Altare des Schutzheiligen angezündet wurden. Kerzen wurden auch bei der Fronleichnamsprozession vor den Amtsbrüdern hergetragen, später auch bei den anderen großen Prozessionen auf Peter und Paul und am Annenfeste.

Ihrem verstorbenen Amtsbruder mußten die Gildegenossen geschlossen die letzte Ehre erweisen, nicht nur ihnen, sondern auch der Meisterin und den Meisterkindern. Wer ohne triftigen Grund am Leichenbegängnis nicht teilnimmt, der wird vom Dechant mit Geld bestraft, und wer den Leichnam nicht tragen will, wenn er vom Dechant dazu verordnet, bezahlte bei den Leinwebern 6 Schillinge Strafe. Einige Gilden ließen für ihre Verstorbenen jährlich ein Seelenamt lesen.

Uns ist heute die Verbindung des Wirtschaftlichen mit dem Geselligen und Religiösen fremder geworden. Und doch hat bei dieser alten Form das deutsche Handwerk etwa vom 14. bis 16. Jahrhundert geblüht, wie kaum noch später. Die Löhne waren den Verhältnissen entsprechend hoch. Meister und Handwerksgesellen standen sich gut. Sie lebten gut, konnten gut essen und trinken. Auch in Brakel gingen zu dieser Zeit Meister, Söhne, Töchter und Gesellen oft in Samt und Seide und mit schön geordnetem und geschmücktem Haupthaar. Für Reinlichkeit wurde gesorgt. Nahmen die Gesellen doch fast täglich ein Bad im öffentlichen städtischen BADE, der sogn. Badestube, die sich im Jahre 1444 auf der Königsstraße neben der Mittelmühle an der Brucht befand und die im Auftrage der Stadt Henrik Nulmer und Grete, seine Frau, verwalteten.<sup>1)</sup>

---

## 6. Bürgereid und Stadtlasten.

Wer in Brakel als Bürger aufgenommen wurde, der mußte einen Bürgereid schwören, der in allgemeinen Worten alle Pflichten der Bürger umschrieb. Die lange Uebertracht, die die Bürgerpflichten enthielt, wurde denen, die sich zur Bürgerschaft meldeten, vorgelesen. In der Uebertracht von Martini 1590 heißt es z. B., die Brauer müssen Harnisch und Wehr haben. Niemand darf ohne Vorwissen des Rates auf der Brede wohnen. Wer es dennoch tut, soll den dritten Teil seiner Güter und Kapitalien der Stadt geben.

<sup>1)</sup> B. St. A. Kopialbuch.

Niemand soll innerhalb der Stadt noch auf der Brede ohne Vorwissen und Erlaubnis des Rates Auswärtige beherbergen und wohnen lassen bei 5 Mark Strafe. Keiner darf Weichbildgut versetzen, verkaufen, verpfänden an Adelige und Geistliche und auch ihnen von seinen Ländereien nichts hinterlistig zuschieben. Wer dagegen handelt, wird als Meineidiger betrachtet und dementsprechend behandelt. Niemand soll Land oder Besitz in der Feldmark an Auswärtige verkaufen oder versetzen ohne Bewilligung des Rates, damit keine Auswärtige in der Brakeler Feldmark Rechte erwerben können. Wer das tut, verliert sein Bürgerrecht und sein Gut und wird noch weiter bestraft. Von Bürgern und Beiwohnern in Brakel und auf der Brede darf nur einer zur Taufe als Pate gebeten werden.<sup>1)</sup> In einer Uebertracht 1607 heißt es noch: Niemand darf in Rechtsachen bei Strafe von 5 Mark das Brakeler Stadtgericht übergehen und an ein anderes Gericht gehen, wenn die Sache dem Stadtgericht zusteht. Wer aus der Stadt zieht und das Bürgerrecht aufgibt, der zahlt den zehnten Teil seiner Güter.

Nachdem die Neubürger ihre Pflichten vernommen hatten, mußten sie schwören: „Treue Bürger zu sein, dem hochwürdigsten Bischof von Paderborn, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, zu dessen Rechten, einem hochwürdigem Domkapitel zu Paderborn zu dessen Rechten, einem ehrbaren Rat und der Stadt Brakel zu ihren Rechten, einem jeden Bürger zu seinem Rechte, der Stadt Brakel Uebertracht fest und immer zu halten, dem Glockenschlage zu folgen, Knicke und Landwehren nicht zu beschädigen, „sathe und mathe tho holden“, (und 1607 noch) 5 Eichen zu pflanzen zwischen beiden Michaelis an den dazu von den Förstern anzuweisenden Orten. Was mir vorgesagt ist, habe ich recht und wohl verstanden und will ich deshalb stets und fest halten, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Wort.“<sup>2)</sup>

Rechte bringen auch Pflichten mit sich. Die beschwerlichsten Stadtlasten waren die Stadtsteuer (Schoß) und der Wacht- und Kriegsdienst.

1450 werden als Bürgerpflichten aufgeführt: „Schottes, wächterforn, perdegeld, disgelder, perdeholden, medegave, medehulpe, videns, gandes, standes, jagendes, schattungen“.<sup>3)</sup> Der Schoß sollte zu 3 Zeiten bezahlt werden, am 1. Sonntag nach Martini, Lichtmessen und Mittfasten. Dann mußte alle Steuer bezahlt sein (1490).<sup>4)</sup> An Wächterforn kamen um 1380 nach der Heberolle der Stadt jährlich

<sup>1)</sup> B. St. A. Kopial- und Bürgerbuch. 1431 heißt es vom Paten im Kopialbuch, daß der Bevatter nur einen Schilling dem Patenkinde geben und in der Kirche einen Pfennig Braäeler Währung opfern wolle. <sup>2)</sup> In der Zeit, als Brakel protestantisch war, wurde „hl. Wort“ gesagt. In früheren Jahren und auch später wieder: „Gott helfe und seine Heiligen“. <sup>3)</sup> B. St. A. Kopialbuch. <sup>4)</sup> Ebenda.

aus 234 Wohnhäusern und anderen Gebäuden 312 Scheffel Roggen und 185 Scheffel Gerste für die Wächter ein.<sup>1)</sup> An Pensionen mußte die Stadt 1446 noch 277 Gulden und 4 Schillinge auszahlen,<sup>2)</sup> um die alten und neuen Stadtknechte usw. zu besolden und zu unterhalten. Die Stadtsteuer mußte auch von den abwesenden Bürgern und von solchen Leuten entrichtet werden, die Besitz in Brakel hatten. Jeder neue Bürger wurde bei seiner Aufnahme auf eine bestimmte Wehr „gesetzt“, auf ein Langrohr, eine Hellebarde, einen Spieß usw. Die Reiterei der Stadt bildeten die vielen Bierbrauer, die Pferde, Harnisch und Waffen bereit halten mußten, wenn es galt, Stadt und Land zu verteidigen (1431).<sup>3)</sup>

Wer im Namen der Stadt Pferde hielt, bekam 9 $\frac{1}{2}$  Mark Futtergeld. Das Vieh sollte aber nur zur „Stadtes Not und Behuf“ gebraucht und mußte einmal im Tage spazieren geritten werden. Ging es im Stadtdienst verloren oder ging es ein, so mußte der Rat der Stadt dafür aufkommen. Wer das Pferd verkaufte, sollte binnen 4 Wochen ein gleich gutes wieder anschaffen. Der Rat durfte aus freien Stücken ein eingegangenes Pferd nicht abschaffen. Er mußte für Ersatz sorgen (1435).<sup>4)</sup>

Die Stadt hielt ihre eigenen „Armborster“, der alle Jahre 2 Armbrüste machen und den einzelnen Bürgern für 9 Pfennig eine neue Sehne und für 1 Schilling eine neue „not“ liefern mußte (1435).<sup>5)</sup> Mit der Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch von Kanonen zu Kriegszwecken, schaffte sich die Stadt auch eine große Steinbüchse an, woraus mit Steinen geschossen wurde. So borgte die Stadt 1435 von Hatensen zu Steinheim 200 Gulden, davon 77 Gulden für die „grote buffen“ und eine „vogelere“ und 56 Gulden für Armborste. Da Brakel den Hatensen, die sich damals auch Heityfern schrieben (das heiße Eisen) und später Hatteisen, im Jahre 1446 schon 41 Gulden Jahreszins zahlen mußte für Waffenlieferung,<sup>6)</sup> und die Schuld von Jahr zu Jahr wuchs, so daß sie schließlich im Grundbesitz abgetragen wurde, so zogen die Hatteisen nach Brakel, wo noch heute der Hatteisenberg an die alte Patrizierfamilie erinnert.

Da in der Zeit der vielen felden die Bürger oft zu den Waffen gerufen wurden und Wachtdienst versehen mußten, so führte das Bedürfnis nach Erleichterung dieses Dienstes endlich dahin, daß man das Aufgebot der ganzen waffenfähigen Bürgerschaft auf die äußersten Notfälle beschränkte und bei sonstigen Anlässen eine kleinere

1) Westf. Zeitschrift, Bd. 28, S. 272. 2) B. St. A. Kopialbuch. 3) B. St. A. Kopialbuch: Die Bauern mußten haben „harnasch“, kragen, slappen, hsernhod, krevet, schoed, borst, wappenhanschen unde armkledere (wer mit pannen braut) und wer 200 Mark verschottet, soll dazu noch haben: jacke, schwert, lorfen kappen und sporen. 4) B. St. A. Kopialbuch. 5) Ebenda. 6) Ebenda.

auserlesene Schar verwandte. Die Stadt hielt sich eine Anzahl „Kriegsknechte“ und auch einen eigenen „Rittmeister“. <sup>1)</sup> Weil der kleinen Stadt aber das Halten mehrerer Kriegsknechte zu teuer kam, besonders da im 16. Jahrhundert ein wirtschaftlicher Niedergang zu verzeichnen war, so bildete sich aus den Bürgern eine kleinere Bürgerwehr. Aus dieser Bürgerwehr ging die Schützengesellschaft hervor.

Im Jahre 1567 beschloß der Rat und die ganze Bürgerschaft auf Rat des Fürsten und Herrn von Paderborn sich in guter Rüstung zu halten und eine Schützenbruderschaft zu gründen. Daher wählte man aus den 4 Bauerschaften tüchtige Bürger und Bürgersöhne zu Schützen, die eine Bruderschaft bildeten und mit Harnisch, Büchse und Gewehr stets in guter Rüstung sein sollten, damit sie zu jeder Zeit zum Auszug gegen den Feind gerüstet und bereit seien <sup>2)</sup>. Im Jahre 1590 wurden die Statuten der „Schützengesellschaft zu Brakel“ genau bestimmt und auf 27 Artikel festgesetzt und bestimmt, welche Vergütung sie bekommen sollten, wenn sie in Stadtdiensten ausziehen müssen. Wird jemand draußen verwundet, so kommt die Stadt dafür auf und bezahlt die Unkosten. Der Gesellschaft als solcher wird ein Teil des Stadtgrabens, vom Thytor bis zur Brucht überlassen (Schützengraben) <sup>3)</sup> zu ihrem Besten und Gebrauch. Kommen die Schützen nach ihrem Auszug am selben Tage wieder heim, so erhalten sie 2 Faß Bier. Zieht aber nur ein Teil der Schützen aus, dann bekommen sie nur 1 Faß Bier. Bleiben sie über Nacht aus, so erhalten sie noch einen halben Zentner Speck und für 1 Taler frische Käse. Zieht nur die Hälfte aus, so bekommen sie auch die Hälfte von der Spende. Müssen alle oder einige Schützen mehrere Tage draußen bleiben, so bekommt jeder für seinen Unterhalt für einen Tag und eine Nacht einen „Ort vom Taler“. Diese Unkosten müssen die Bürger tragen, die keine Schützen sind. Aber auch die Bürger, die keine Schützen sind, sollen Waffen in Bereitschaft halten. Der Rat setzt mit Hilfe der Schützendechanten diese Bürger nach ihrem Vermögen auf eine bestimmte Wehr, und die Dechanten haben das Recht, die Musterung vorzunehmen, wenn es ihnen gut dünkt und es beim Räte fordern. Wer nicht seine vorgeschriebene Rüstung in gutem Zustande hat, wird bestraft und muß binnen 14 Tagen dieselbe in Ordnung bringen. <sup>4)</sup>

Im einzelnen wurde in den Statuten der Schützengesellschaft vom Jahre 1590 unter anderem bestimmt: Nur Bürger, die guten Rufes sind, können Schützen werden. Beim Eintritt muß der junge Schütze einen Taler zahlen und jedem Dechanten 3 Pfennig, ebenfalls dem Schreiber und dem Knechte 3 Pfennig.

<sup>1)</sup> B. St. A. Kopialbuch. 1426 war Hermann Bryllon Rittmeister der Stadt.  
<sup>2)</sup> B. St. A. I. 113 (Schützenbrief). <sup>3)</sup> Der „Schützengraben“ wird schon 1558 in einer Handschrift genannt. B. St. A. <sup>4)</sup> B. St. A. Denkwürdige Handschriften Nr. VI.

Bei ihrer Zusammenkunft (Schützenfest) hat jeder seinen Jahrespfennig zu zahlen bei 3 Schillinge Strafe. Die Schützen dürfen sich auf Wache oder beim Auszug nicht untereinander zanken und streiten. Hat er mit jemanden Streit, so muß er das beim Dechanten vorbringen bei Strafe eines Drillings Bier. Schimpft ein Schützenbruder einen anderen aus, begießt er ihn mit Bier usw., so zahlt er 3 Schillinge Strafe. Wer von dem Schützenbier soviel vergießt, als man mit einem Fuß bedecken kann, zahlt 3 Pfennige zur Buße. Kein Schütze darf beim feste einen fremden ohne Erlaubnis der Dechanten mitbringen. Die Dechanten sollen alle Jahr ihr Amt wechseln. Verwundet beim feste ein Schütze einen anderen leicht, so muß er für diesen Schaden aufkommen und den Schützen 1 Faß Bier geben. Niemand darf auch zum feste in unehrlichen Kleidern (Strohhut, leinene Kleidung) kommen bei 3 Schillinge Strafe. Ziehen die Schützen aus, so müssen alle streng ihrem Oberst, Dechanten usw. gehorchen bei 6 Schillinge Strafe. Auf Befehl der Dechanten muß jeder Schütze erscheinen, um dessen Meinung anzuhören bei 3 Schillinge Strafe. Wer unter den Schützen das Kleinod gewinnt (= König wird), der erhält einen halben Taler als Steuer von den Schützenbrüdern. Am festtage darf kein Schütze einem Nichtschützen „außerhalb der Tür“ ein Glas Bier verschenken. Ein fremder, sei er Bürger, Bürgersohn, Frau oder Tochter, darf am feste nicht teilnehmen. Sieht ein Schütze eine solche Person auf dem Rathausaale, dann soll er ihr sagen, sie solle fortgehen, tut sie das nicht, so muß er sie beim Dechanten anzeigen. Nimmt ein Schütze vom Rathausaale ein Glas mit nach Hause, so wird er schwer bestraft und kann ausgestoßen werden. Kann ein Schütze aus wichtigem Grunde nicht zum festsaal kommen, so hat seine Ehefrau das Recht, einen Bürger an seiner Statt zu bitten, der sie zum feste führt. Drei Tage darf das fest dauern. Wird ein Schütze beim Auszuge verwundet, so soll jeder Bruder ihm 1 Schilling geben.

Jeder Rottmeister hat die Pflicht bei Strafe von 6 Schillingen, wenigstens alle Monate sein Rott zu mustern. Hat ein Schütze seine Rüstung dann nicht in Ordnung, so bezahlt er 3 Schillinge Strafe.

Stirbt ein Schützenbruder (beschlossen 1593), so sollen alle Schützen ihm zu Grabe folgen. Wer ohne wichtigen Grund ausbleibt, zahlt 3 Schillinge.<sup>1)</sup> 1698 hatten die Schützen außer dem Obersten 4 Dechanten (2 neue und 2 alte), Fähnrich, Schützenmeister (König), 7 Korporale (Offiziere) und 9 Rottmeister, die je 20 Schützen in Rott hatten.<sup>2)</sup>

Bei feierlichen Anlässen mußten die Schützen in der Stadt antreten. Kam der Landesfürst, der Bischof von Paderborn, so holten sie ihn an der Stadtgrenze, bei der Dreckwanne, mit Zinken, Trompeten, Heerpauken und Posaunen ab und geleiteten ihn zur Stadt,

1) Statuten im Schützenbuch des Vereins. 2) B. Pf. U. Abschrift Frankes.

schossen mit den städtischen Doppelhaken Salut und bildeten Spalier in der Stadt vom Markt zur Kirche, standen Wache usw.

1771 streiften die Schützen. Sie hatten ihre Lade zum Rathaus gebracht. Deshalb beorderte der Rat zum Empfang der Fürsten einige Bürger. Der Fürst hatte als Begleitung 1 Leutnant, 2 Unteroffiziere, 1 Tambour, 1 Pfeifer, 28 Gemeine. Als er im August 1772 die Kirche auf der Brede einweihete, brachte er nach Brakel mit von seiner Leibkompagnie 1 Leutnant, 4 Unteroffiziere, 5 Spielleute, 31 Gemeine.<sup>1)</sup>

Als in späterer Zeit die Bürgerwehr ihre Bedeutung verlor, mußte auch die Schützengesellschaft ihre Statuten ändern, da dieselben im 19. Jahrhundert nicht mehr im Gebrauch waren. Aus der alten städtischen Bürgerwehr wurde so der neue Schützenverein, dessen Hauptzweck Pflege der Geselligkeit und des Bürgerfinns ist.

## 7. Das Stadtre Regiment.

Die Verwaltung der Stadt lag ursprünglich in den Händen der Herren von Brakel, wurde ihnen aber seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts allmählich entwunden durch den Rat. Wie und wann die Bürger das Recht der Selbstregierung und Verwaltung den Herren der Stadt, den Rittern von Brakel, den Assenburgern und dem Bischof usw. entwunden haben, steht nicht fest. In einer Urkunde vom Jahre 1289 werden schon neben dem Richter der Stadt die Konsuln, die Ratsherren, genannt.<sup>2)</sup> Nach alter römisch-republikanischer Verfassung standen an der Spitze der Ratsherren (consules) 2 Bürgermeister (proconsules). Im Jahre 1299 werden 12 consules namhaft gemacht.<sup>3)</sup> 1322 verspricht der Bischof, die Ratsherren gegen Uebergriffe und Ungehorsam der Bürger in Schutz zu nehmen,<sup>4)</sup> und im Jahre 1385 gestattet Bischof Simon von Paderborn, Graf von Sternberg, daß bei der jährlichen Ratswahl in Brakel niemand von Seiten des

1) B. St. A. Bruchstücke einer Chronik. Militaria. 2) B. St. A. I. 2.  
 3) A. U. B. Nr. 504. Die Namen sind: Wilhelmus Everhardi, proconsul, Bertoldus de Erewordessen, Henricus de Hemenhusen, Sygehardus up me tyge, Alexander Rufi, Henricus de Horebrugge, Henricus de Valhosen sen., Conradus de Evelen, Conradus Zymonis, Henricus Volcmersen, Lubbertus de Stenhem, Albertus Volquini. 4) B. St. A. II. 45.